

Handlungshilfe für Betriebsräte und Vertrauensleute



# **Betrieblicher Umweltschutz §§ 80 Abs. 1 Nr. 9 und 89 BetrVG**

**Rechte des Betriebsrats im  
neuen Betriebsverfassungsgesetz**

**Betriebspolitik mit der neuen Betriebsverfassung: Es kommt drauf an, was wir draus machen!**

**Impressum**

**IG Metall Vorstand**

**Abt. Gewerkschaftliche Betriebspolitik**

Redaktion: Thilo Kämmerer / Olaf Kunz

Lay-Out: Esther Mojica Moreno

Druck: Union-Druckerei

**April 2002**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Die Rechte des Betriebsrats beim betrieblichen Umweltschutz.....	5
Schaubild zu den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.....	10
Die Bedeutung des Umweltschutzes..... für die Betriebsräte	11
Vorschläge für die Betriebsratspraxis.....	14
Arbeitshilfen und Materialien.....	16



## **Rechte des Betriebsrats beim betrieblichen Umweltschutz §§ 80 Abs. 1 Nr. 9 und 89 BetrVG**

Die Beteiligungsrechte des Betriebsrats haben den Schutz der vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer und die Wahrnehmung von deren Interessen zum Ziel. Dies gilt auch für den betrieblichen Umweltschutz.

Der Umweltschutz spielt auch in den Betrieben und Unternehmen eine immer wichtigere Rolle. Betrieblicher Umweltschutz ist immer zunächst auch Arbeitsschutz und deshalb bei der großen Mehrheit der Arbeitnehmer in den Blickpunkt geraten. Nationale Arbeitsschutzverordnungen wie z.B. die Gefahrstoffverordnung mit hoher Umweltrelevanz, aber auch die europäische Umwelt-Audit-Verordnung verdeutlichen, wie wichtig die Einbindung der Arbeitnehmer und die Einbeziehung ihrer Verantwortung und ihres Wissens für den Umweltschutz im Betrieb sind.

Die besondere Funktion des Betriebsrats ist in einzelnen umweltschutzbezogenen Vorschriften bereits seit längerem anerkannt. So ist der Betriebsrat z.B. zu beteiligen bei der Bestellung von Emissionsschutzbeauftragten. Besondere Unterrichtspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat ergeben sich z.B. aus § 11 Abs. 4 der Störfall VO. Und auch das Bundesarbeitsgericht hatte festgestellt, dass die auf den betrieblichen Umweltschutz bezogene gesetzliche Aufgabenstellung des Betriebsrats sich nach Inhalt und Umfang mittelbar aus der Wahrnehmung anderer gesetzlicher Aufgaben ergibt (BAG, Beschluss vom 11.10.1995 -7 ABR 42/94-).

Auch das novellierte Betriebsverfassungsgesetz hat den betrieblichen Umweltschutz verstärkt zur Mitwirkungsaufgabe des Betriebsrats erklärt und hierzu einige neue Vorschriften in das Gesetz aufgenommen, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen (vgl. auch das Schaubild).

### **§ 80 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG - Allgemeine Aufgaben des Betriebsrates**

**„Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben: Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern.“**

§ 80 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG hat den betrieblichen Umweltschutz in den Katalog der allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats aufgenommen. Damit ist gemeint, dass der Betriebsrat solche Maßnahmen beim Arbeitgeber anregen kann. So kann er darauf dringen, dass der Arbeitgeber auch über die Vorgaben des Arbeitsschutzrechts hinaus z.B. die Licht- und Luftverhältnisse im Betrieb im Interesse des Wohlbefindens der Arbeitnehmer verbessert.

Mittelbare Bedeutung entfaltet die Aufnahme des betrieblichen Umweltschutzes in dem Katalog des § 80 Abs. 1 BetrVG bei den Befugnissen, die dem Betriebsrat nach § 80 Abs. 2 und 3 zukommen. Der Betriebsrat ist in Fragen des betrieblichen Umweltschutzes rechtzeitig und umfassend zu informieren. Er hat Anspruch auf die entsprechenden Unterlagen. Der Betriebsrat kann nach der neuen Vorschrift des § 80 Abs. 2 Satz 3 (vgl. hierzu die Handlungshilfe „Auskunftspersonen“, April 2002) verlangen, dass ihm der Arbeitgeber in Fragen des betrieblichen Umweltschutzes sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung stellt. Der Betriebsrat kann sich vor allem das Wissen eines betrieblichen Umweltschutzbeauftragten zu Nutze machen.

### **§ 89 Abs. 3 BetrVG -Begriffsbestimmung des betrieblichen Umweltschutzes**

**„Als betrieblicher Umweltschutz im Sinne dieses Gesetzes sind alle personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie alle die betrieblichen Bauten, Räume, technische Anlagen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze betreffenden Maßnahmen zu verstehen, die dem Umweltschutz dienen.“**

### **§ 89 Abs. 1 Satz 1 BetrVG – Generelle Verpflichtung des Betriebsrats**

**„Der Betriebsrat hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb sowie über den betrieblichen Umweltschutz durchgeführt werden.“**

§ 89 Abs. 1 Satz 1 BetrVG gibt dem Betriebsrat nunmehr eine generelle Verpflichtung, sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den betrieblichen Umweltschutz durchgeführt werden. Es steht nicht im Belieben des Betriebsrats, ob er sich mit diesem Thema befasst. Er ist dazu gesetzlich ausdrücklich angehalten.

Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit zahlreichen anderen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, in denen dem Betriebsrat ein ausdrückliches Mandat für den betrieblichen Umweltschutz und eine dahingehende Förderungspflicht zugesprochen worden ist. § 89 Abs. 1 und 2 BetrVG verstärken diesbezüglich den normativen Umweltschutz, indem sie den Betriebsrat in die Kontrolle der Befolgung einschlägiger Umweltschutzbestimmungen und Anordnungen einbeziehen.

### **§ 89 Abs. 2 Satz 2 - Pflicht des Arbeitgebers**

„Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat auch bei allen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltschutz stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen und ihm unverzüglich die den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und den betrieblichen Umweltschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen mitzuteilen.“

Danach muss der Arbeitgeber den Betriebsrat zuziehen, wenn es im Rahmen des Verfahrens über eine nach dem BundesimmissionsschutzG genehmigungsbedürftige Anlage zu einer Besichtigung durch die zuständige Behörde kommt. Es müssen dem Betriebsrat die Auflagen und Anordnungen der Behörde mitgeteilt werden, die dem Schutz auch der Arbeitnehmer vor Umweltgefährdungen dienen. Etwaige Niederschriften über solche Besichtigungen sind nach § 89 Abs. 5 dem Betriebsrat zuzuleiten.

### **§ 106 Abs. 3 Nr. 5a BetrVG – Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses**

„Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere Fragen des betrieblichen Umweltschutzes.“

Durch das neue Betriebsverfassungsgesetz ist der Themenkatalog des Wirtschaftsausschusses durch Einfügung einer Nr. 5a um Fragen des betrieblichen Umweltschutzes erweitert worden. Danach muss der Wirtschaftsausschuss z.B. über die Einhaltung umweltrechtlicher Normen wie der Störfall VO oder aber bei der Einführung eines Umweltmanagementsystems nach der Öko-Audit-VO informiert werden.

### **§ 88 Nr. 1a BetrVG- Freiwillige Betriebsvereinbarung**

„Durch Betriebsvereinbarungen können insbesondere geregelt werden Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes.“

Fragen des betrieblichen Umweltschutzes müssen nach der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes nunmehr auch zum Thema von Betriebsversammlungen bzw. Betriebsrätekonferenzen gemacht werden.

### **§ 43 Abs. 2 Satz 3 BetrVG – Berichtspflicht des Arbeitgebers**

„Der Arbeitgeber oder sein Vertreter hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Betriebsversammlung über das Personal- und Sozialwesen einschließlich des Stands der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb sowie der Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebs sowie über den betrieblichen Umweltschutz zu berichten, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.“

### **§ 45 BetrVG – Themen der Betriebsversammlung**

„Die Betriebs- und Abteilungsversammlungen können Angelegenheiten einschließlich solcher tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Art sowie Fragen der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie der Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer behandeln...“

### **§ 53 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG - Betriebsräteversammlung**

„In der Betriebsräteversammlung hat der Unternehmer einen Bericht über das Personal- und Sozialwesen... über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über Fragen des Umweltschutzes im Unternehmen, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden, zu erstatten.“

#### **Zusammenfassung**

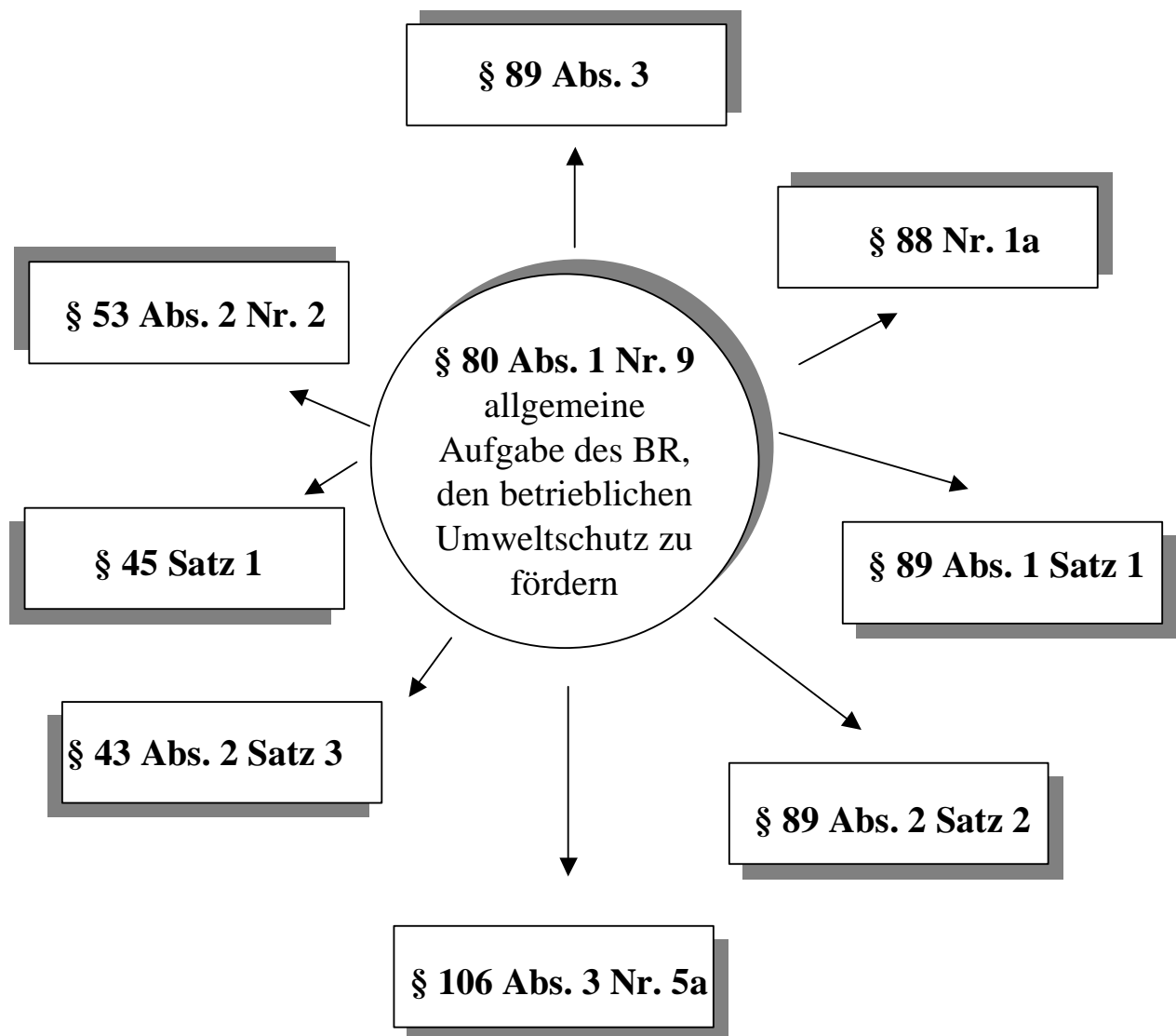
Betrieblicher Umweltschutz als neue Aufgabe des Betriebsrats löst zahlreiche Rechte des Betriebsrats aus. Die neuen Rechte sollen den innerbetrieblichen Austausch an Informationen, Ideen und Initiativen zugunsten betrieblicher Umweltschutzmaßnahmen fördern.

Auch wenn im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes keine erzwingbare Mitbestimmung im neuen Betriebsverfassungsgesetz verankert wurde, so sind die neuen Regelungen dennoch geeignet, dem Umweltschutz in der Arbeit der betrieblichen Interessenvertretungen verstärkte Aufmerksamkeit und Energie zu sichern. Insbesondere die ausdrücklich in das BetrVG aufgenommenen Möglichkeit, freiwillige Betriebsvereinbarungen abzuschließen, sollte intensiv genutzt werden.

Es ist daran zu erinnern, dass demgegenüber im betrieblichen Arbeitsschutz ein volles Mitbestimmungsrecht besteht (§ 87 Abs. 1 Satz 7 BetrVG im Zusammenwirken mit dem Arbeitsschutzgesetz). Das bedeutet auch, dass bei der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung, die viele Auswirkungen auf den betrieblichen Umweltschutz besitzt, im Zusammenwirken mit dem ArbSchG das volle Mitbestimmungsrecht genutzt werden kann.

# Betrieblicher Umweltschutz

## Rechte des Betriebsrats im neuen BetrVG



## **Die Bedeutung des Umweltschutzes für die Betriebsräte**

### **Umweltschutz und Beschäftigungssicherung**

Auch wenn der Umweltschutz vordergründig sehr eng und unmittelbar mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu tun hat, reicht die Bedeutung für die Interessenvertretung weit über diese Aspekte hinaus. Nicht nur die Sicherheit am Arbeitsplatz, sondern die Sicherheit des Arbeitsplatzes kann entscheidend von Umweltschutzaspekten beeinflusst werden. Dies gilt sowohl für die Umweltverträglichkeit der Produkte, als auch für die Umweltverträglichkeit der Produktionsverfahren.

Bei den Verbrauchern können umweltbelastende Produkte erheblichen Einfluss auf die Marktchancen und damit die Absatz- und Umsatzentwicklung ausüben. Spektakuläre Umweltkandale können sogar kurzfristig die Existenz ganzer Firmen und Betriebe in Frage stellen. In Hinblick auf die Produktionsverfahren und die damit möglichen Immissionen auf Anwohner etc. gilt dies oft in gleicher Weise. Wer den Dreck nur aus der Halle bläst um damit Arbeitssicherheitsgesichtspunkten genüge zu leisten und glaubt damit sei das Problem gelöst, springt hier offensichtlich zu kurz.

Das neue Arbeitsschutzrecht (ArbSchG von 1996) verlangt eine Gefahrenbekämpfung an der Quelle, d.h. zum Beispiel, dass im Prinzip gefährliche Stoffe in der Produktion ersetzt oder zumindest reduziert werden. Dies verlangt sowohl die Gefahrstoffverordnung für die Emissionen am Arbeitsplatz als auch Umweltverordnungen wie zum Beispiel die Lösemittelverordnung vom August 2001 für die Immissionen.

Positiv gewendet haben insbesondere integrierte Umweltschutzmanagementsysteme, die umfassend alle Aspekte von umweltgerechter Produktion, Arbeitsbedingungen, umweltverträglichen Produkten, usw. berücksichtigen, erhebliche auch werbliche Effekte für die entsprechend handelnden Betriebe.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es bedeutsam, dass der Umweltschutz nicht nur als „Anhang“ zum Arbeitsschutz verstanden und thematisiert wird, sondern der Auftrag: „Maßnahmen .. des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG; allgemeine Aufgaben des Betriebsrates) umfassend und gegebenenfalls auch eigenständig ernst genommen wird.

## **Umweltschutzmassnahmen und Arbeitsbedingungen**

„Was gut ist für die Umwelt ist auch gut für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz“, dieser wünschbare und in vielen Fällen auch zutreffende Zusammenhang ist dennoch keineswegs immer und sozusagen automatisch gegeben. Eine positive Beziehung von Umweltschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz ist oft bei der Vermeidung von Gefahrstoffen und Immissionen jeglicher Art gegeben. Bei umweltschutzpolitisch begründeten Wiederverwertungsverfahren können jedoch auch durchaus gesundheitlich bedenkliche Arbeitsverfahren wie etwa die Müllsortierung von Hand entstehen.

Ebenso ist zu beachten, dass sich in Folge von veränderten Arbeitsverfahren oft auch die Leistungsabforderung verändert. Die verbesserte Atemluft durch den Einsatz umwelt- und gesundheitsverträglicher Stoffe und Verfahren darf nicht von den Beschäftigten durch gestiegene Arbeitshetze und Stress bezahlt werden. Dies verlangt auch das Präventionsprinzip des Arbeitsschutzgesetzes, durch das die Betriebsräte über solche Fragen auch ein volles Mitbestimmungsrecht besitzen (nach § 87 Abs. 1 Satz 7 BetrVG).

Betriebsräte sollten deshalb darauf achten, dass nicht das eine gegen das andere ausgespielt wird, sondern unter Beachtung aller Einzelaspekte gestaltend auf den Gesamtzusammenhang der Arbeitsbedingungen Einfluss nehmen.

Im Zweifelsfall müssen eben auch die Akkord- bzw. Prämienrichtzeiten geprüft und angepasst werden, wenn durch Umweltschutz bedingte Maßnahmen, dies erforderlich ist. Für die Betriebsräte ist gerade dieser Gesamtzusammenhang besonders wichtig, weil ansonsten die Akzeptanz und Umsetzung entsprechender Veränderungen in den Belegschaften in Frage gestellt sein können.

## **Umweltschutz und Arbeitnehmerschutz**

Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der vielfältigen umweltschutzrelevanten Gesetze und Verordnungen in der betrieblichen Praxis sind oft auch sehr weitreichende, für Arbeitnehmer arbeitsrechtlich relevante Fragen zu berücksichtigen.

- Wer haftet wann und in welchem Umfang bei betriebsbedingten Umweltschäden?
- Welche Verantwortung kann und darf der Unternehmer auf Beschäftigte übertragen? Welche Unterweisungen und Qualifizierungsmaßnahmen sind erforderlich?
- Gibt es ein umweltschutzbedingtes Arbeitsverweigerungsrecht?
- Darf oder muss der Arbeitnehmer umweltschutzrelevante Störfälle an außerbetriebliche Stellen weitermelden?

Die Liste ließe sich beliebig verlängern. Die Betriebsräte müssen bei der Ausgestaltung entsprechender Regelungen und Betriebsvereinbarungen auch diese Fragen mit im Auge behalten.

Die Brisanz dieser Fragen für betroffene Arbeitnehmer zeigt jedoch auch, dass Betriebsräte die Aufgabenstellung „Betrieblichen Umweltschutz“, nicht weiter auf die lange Bank schieben dürfen.

Die Beantwortung dieser Fragen muss nicht nur zu einem besseren Schutz der Umwelt, sondern eben auch zu einem besseren Schutz der Arbeitnehmer führen.

### **Einbeziehung der Beschäftigten**

Betrieblicher Umweltschutz ist ohne oder gar gegen die Beschäftigten kaum oder auch gar nicht realisierbar. Diese Problematik ist jedoch sowohl den Betriebsräten als auch den Geschäftsleitungen aus den Erfahrungen mit dem Gesundheitsschutz und auch der Arbeitssicherheit bereits hinreichend bekannt. Werden die Beschäftigten nicht in die Planung und Umsetzung einbezogen, laufen viele, auch durchaus sinnvolle Maßnahmen leer. Sei es aus mangelnder Kenntnis der Gefahren, Bequemlichkeit (das haben wir schon immer so gemacht), oder auch weil die mit den Maßnahmen verbundenen Veränderungen auch neue Belastungen mit sich bringen können.

Betriebsräte sollten deshalb bei den eigenen Vorschlägen und in Regelungen mit der Geschäftsleitung diesen Aspekt der Beteiligung der Beschäftigten immer mit berücksichtigen. Die Neuregelung im § 80 Abs. 2 Satz 3 (zur Verfügung stellen sachkundiger Arbeitnehmer als Auskunftspersonen) bietet auch hier einen erweiterten rechtlichen Handlungsrahmen zur Beteiligung der Beschäftigten an der Interessenvertretung durch den Betriebsrat.

Interessant ist auch, dass nahezu alle Betriebe und Unternehmen, die für Modellversuche im betrieblichen Umweltschutz ausgezeichnet wurden, auf die notwendige Beteiligung und Einbeziehung der Beschäftigten hinweisen.

(s.a.: Manuel Kiper; Betrieblicher Umweltschutz, Bund Verlag 2002)

### **Vorschläge für die Betriebsratspraxis**

In Betrieben in denen Umweltschutz bislang keine große Rolle gespielt hat, sollten die Betriebsräte berücksichtigen, dass die Neuregelungen der Betriebsverfassung oft auch für die Geschäftsleitung noch unbekannt sind.

- ➔ Es ist sinnvoll, in einem ersten Schreiben oder Gespräch die Geschäftsleitung auf ihre Informationspflichten gegenüber der Belegschaft (Betriebsversammlung, etc) und die Beteiligungsrechte des Betriebsrates bei dem betrieblichen Umweltschutz hinzuweisen.

(s.a.: Manuel Kiper; Betrieblicher Umweltschutz, Bund Verlag 2002)

Der Betriebsrat sollte sich jedoch nicht nur reaktiv mit den Vorhaben und Maßnahmen der Geschäftsleitung auseinandersetzen, sondern eigene Schwerpunkte und Vorschläge entwickeln. Die Aufnahme des Umweltschutzes in den allgemeinen Aufgabenkatalog in § 80 des BetrVG sollte durchaus ernst genommen werden.

- ➔ In einer ersten Bestandsaufnahme kann beispielsweise geklärt werden: Welche umweltpolitischen Risiken gibt es? Welche Immissionen (Luft, Wasser, Boden, usw.) sind eventuell problematisch? Welche Abfälle sind vorhanden? Wie werden sie „entsorgt“? Wer ist im Betrieb für was zuständig? Wie werden

die Beschäftigten informiert, eingewiesen, geschult und beteiligt? Welche positiven Maßnahmen (Energieeinsparung, Nutzung natürlicher Rohstoffe, Entwicklung umweltverträglicher Produkte und/oder Produktionsverfahren, Abfallvermeidung, etc) sind möglich?

Nach einer solchen ersten offenen Bestandsaufnahme sollte der Betriebsrat seine weitere Vorgehensweise beschließen.

- Wer kümmert sich weiter um was?
- Welche Informationen sind vorhanden?
- Welche weiteren werden benötigt?
- Wie sollen diese beschafft werden (interne oder externe Sachverständige)?
- Wie können die Beschäftigten einbezogen werden („Experten“ im eigenen Arbeitsumfeld)? Welche Qualifizierungsmaßnahmen (für Betriebsräte und/oder Beschäftigte) sind erforderlich?
- Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Umweltschutz und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz entwickelt werden?

Gerade bei solch komplexen Problemstellungen ist es darüber hinaus sinnvoll inhaltliche Schwerpunkte festzulegen und auch zeitliche Prioritäten zu vereinbaren.

## **Arbeitshilfen und Materialien für Betriebsräte**

### **Betrieblicher Umweltschutz**

Autor: Manuel Kiper, Erschienen in der Reihe „Schwerpunkte der Betriebsratsarbeit“. Bund-Verlag, 2002, ISBN 3-7663-3335-6, 84 Seiten, 19,90 €

(Die derzeit wohl aktuellste Broschüre zum Thema, die bereits die Veränderungen in der Betriebsverfassung berücksichtigt. Mit zahlreichen Beispielen, Musteranschreiben, Kontaktadressen und Anregungen für die praktische Betriebsratsarbeit.)

### **Betriebs und Dienstvereinbarungen**

#### **Betrieblicher Umweltschutz**

Siegfried Leittretter, Analyse und Handlungsempfehlungen, Hans Böckler Stiftung / 1999, Bestell- Nr 13007, 66 Seiten, 6,65 €

### **Umweltschutz und betriebliche Interessenvertretung**

#### **Rolle der Betriebsräte im ökologischen Modernisierungsprozess**

Autor: Jörg Muscheid, VSA Verlag, 1995, ISBN 3-87975-667-8, 120 Seiten, 10,12 €

### **Umwelt-Arbeit- Betrieb / Handbuch für den betrieblichen Umweltschutz**

Autoren: Biere/Zimpelmann, Bund Verlag 1997, ISBN 376632740-2, 308 Seiten, 25,51 €

### **Arbeit & Ökologie Briefe**

#### **Fachzeitschrift für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz**

Erscheinen monatlich, Jahresbezugspreis für 11 Hefte (incl. ein Doppelheft) 130 €  
Einzelheft: 13 €

Bestelladresse: Arbeit & Ökologie-Abo-Service, Postfach 1331, 53335 Meckenheim  
Telefon: 02225/8601326, Telefax: 02225/8801399, E-Mail: abo@oekobriefe.de

## **Spezialthemen:**

### **Metallreinigung mit Pflanzenölestern**

#### **Lösemittlersatz – Chancen für gesündere Zukunft**

IG Metall Vorstand Abt. Sozialpolitik / Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz

56 Seiten / Juni 2001 / 5,10 €,

Bestelladresse: Union Druckerei, 069/7952171, fax: 069/ 7952242

(Beispiele für ein integriertes Vorgehen bei der Ersatzstoffdurchsetzung auch unter Umweltaspekten)

### **Metallbe- und –verarbeitung / Betrieblicher Umweltschutz Nr. 14**

Herausgeber: Landesgewerbeamt Baden-Württemberg

Informationszentrum für betrieblichen Umweltschutz, Stuttgart

Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart, Telefax: 0711/ 123-2649

Ca 230 Seiten / 2. Auflage, 2000

(Themenschwerpunkte: Produktionsverfahren und Einsatzstoffe, Lagerung und Umgang mit Einsatzstoffen, Abfallwirtschaft, Abwasser, Luftreinhaltung, Lärm, Rationeller Energieeinsatz, Arbeitsschutz, Brandschutz, Gefahrguttransport, Das umweltfreundliche Büro, Umweltmanagement und EG-Öko-Audit.)

### **Die Lösemittelverordnung –**

#### **Einführung und Vorschläge zur Umsetzung in die Praxis,**

Umweltbundesamt (Hrsg.),

Der Bericht kann im Internet unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

**In der Reihe**  
**„Betriebspolitik mit der neuen Betriebsverfassung“**  
**sind veröffentlicht:**

**Auskunftspersonen - § 80 Abs. 2 Satz 3 BetrVG**

Chance für die Vertrauensleutearbeit und für die Einbeziehung von Beschäftigten

**Delegation von Rechten an Arbeitsgruppen - § 28a BetrVG**

Chancen nutzen – Risiken minimieren

**Berufsbildung - §§ 96 – 98 BetrVG**

Gestaltungsmöglichkeiten für Betriebsräte bei Qualifizierung

**Chancengleichheit im Betrieb - § 80 Abs. 1 Satz 2a und 2b BetrVG und weitere**

Gestaltungsmöglichkeiten für Betriebsräte zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

**Gruppenarbeit - § 87 Abs. 1 Nr. 13 BetrVG**

**Integration ausländischer Arbeitnehmer im Betrieb - § 80 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG**

**Umweltschutz - §§ 80 Abs. 1 Nr. 9 und 89 BetrVG**

Rechte des Betriebsrats im neuen Betriebsverfassungsgesetz

**Rechte bei Beschäftigungssicherung - § 92a, 111, 112a BetrVG**

**Weitere Informationen und Arbeitshilfen für Betriebsräte unter**

**[www.igmetall.de/betriebsraete](http://www.igmetall.de/betriebsraete)**

**Kontakt:** IG Metall-Vorstandsverwaltung  
Abt. Gewerkschaftliche Betriebspolitik  
Fax.: 069/6693-2136  
e-mail: [esther.mojica-moreno@igmetall.de](mailto:esther.mojica-moreno@igmetall.de)